

# Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **2 (1989)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# RECHT

## Kein Patent für Dehnungsfugen

Die Verwendung von Dehnungsfugenbändern zur Abdichtung von Fahrbahnen ist seit Jahrzehnten gebräuchlich. Unterscheidet sich nun ein entsprechendes Produkt lediglich dadurch, dass ein tannzapfenförmiges Profil anstelle eines sägezahnförmigen Verwendung findet, so muss die Patentfähigkeit der Konstruktion verneint und die Klage auf Nichtigerklärung des bereits eingetragenen Patents geschützt werden. Massgebend für diese Beurteilung ist der Nachweis, dass die in Frage stehende Konstruktion im Bereich der Lösungen bleibt, die beim gegenwärtigen Stand der Technik jedem gut ausgebildeten Fachmann einfallen könnte.

Handelsgericht ZH  
(SMI 1/2, 1988, 188 ff.)

## Schiessplatzstandorte

Das Verhältnismässigkeitsprinzip lässt eine Enteignung nur zu, wenn sie zur Erreichung des öffentlichen Zweckes notwendig ist. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muss sorgfältig überprüft werden. Beim Schiessplatz «Grafeschüre» in Burgdorf unterblieb eine ausreichende Evaluierung der zunächst ins Auge gefassten 17 verschiedenen Standorte. Eine einseitige Favorisierung eines einzelnen Projekts unter dem Vorwand, der Regierungsrat wolle nicht in die Gemeindeautonomie eingreifen, stellt eine formelle Rechtsverweigerung gegenüber den Beschwerdeführern dar.

Bundesgericht  
(BVR 10/1988, 446 ff.)

## Lizenz für Marke

Der wahre Berechtigte einer Marke ist derjenige, der sie in der Schweiz zuerst gebraucht hat. Die Marke einer neu entwickelten Raum-Fachwerkkonstruktion, die verschieden lange Metallstäbe an ihren Enden durch Knotenelemente verbindet und unter der Bezeichnung VARITEC bekannt wird, steht deshalb dem Unternehmer zu, der sie erstmals von dem für die Entwicklung der Konstruktion zeichnenden Architekten für die Schweiz und Liechtenstein in Lizenz erworben hatte. Löst der Architekt diesen Vertrag auf, so ist es ihm verwehrt, die von ihm stammende Konstruktion in der Schweiz von einem anderen Partner unter dem gleichen Namen VARITEC anbieten zu lassen.

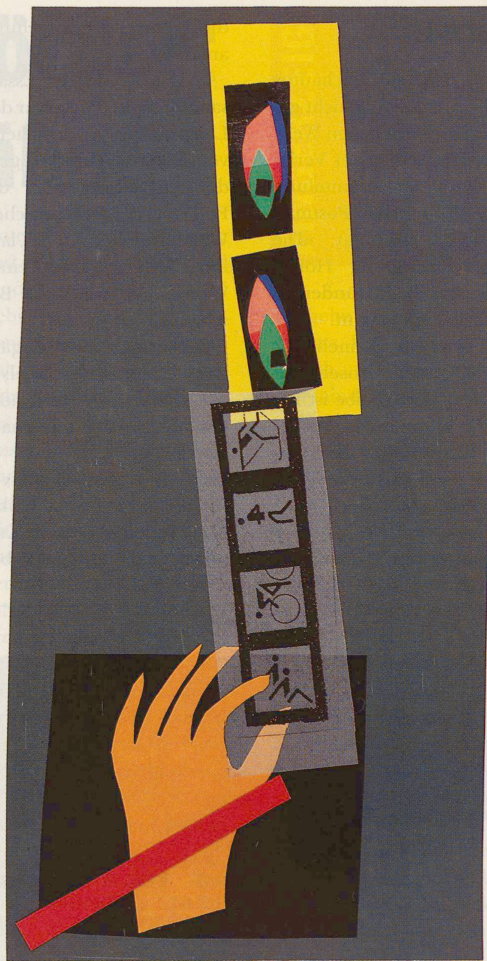
Bundesgericht  
(SMI 1/2, 1988, 141 ff.)

## Tankstellenzynismus

Als stossend ist es zu bezeichnen, wenn eine AG mitten in Bellinzona eine Tankstelle mit drei Zapfsäulen im durchgehenden automatischen Betrieb betreiben will und das Projekt zu stützen sucht mit dem Argument, die Qualität der Luft im Stadtzentrum entspreche eben «nicht derjenigen, die man auf dem Lande findet», es sei aber deswegen «noch niemand auf den Gedanken verfallen, das Auffüllen eines Benzintanks der städtischen Tankstellen zu beanstanden». Demgegenüber ist festzuhalten, dass die an ein Parkhaus angeschlossene Tankstelle unweigerlich zu einer weiteren Verdichtung führen würde. Eine in wohnlicher Hinsicht ohnehin schon prekäre Situation rechtfertigt eine aus rein wirtschaftlichen Gründen angestrebte Zunahme der Umweltbelastung nicht, sondern verlangt vielmehr deren drastische Verminderung.

Bundesgericht  
(Pra. 1/1989, Nr. 9)

ILLUSTRATION: MONIK BILMANN



## Veränderte Piktogramme

Werke der angewandten Kunst sind urheberrechtlich den Werken in Literatur und Kunst gleichgestellt. Geschützt ist eine künstlerische Leistung, wenn die vom Urheber getroffene Lösung als einma-

lig gelten kann, wenn also davon auszugehen ist, dass jeder andere Autor bei derselben Aufgabe zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Die bekannten Sportpiktogramme des Münchner Architekten Otl Aicher

reduzieren unbekümmert um die einzelnen Sportarten die Stellung der Glieder auf die drei Varianten waagrecht, senkrecht oder Winkelstellung von 45 Grad. Mit dieser bewusst durchkomponierten geometrischen Form der Darstellung erfüllen diese Piktogramme die Voraussetzungen urheberrechtlichen Schutzes in jeder Beziehung. Rechtswidrig ist nicht nur die integrale Übernahme der Vorlage, sondern auch die veränderte Wiedergabe durch Nachahmung, sofern der Grundgedanke des geschützten Werkes kopiert wurde. Dementsprechend verstösst ein Schweizer, der Sportreisen vermittelt und organisiert, gegen das Urheberrecht, wenn er auf seinem Geschäftspapier und in der Werbung Aichers stilisierte Sportler in nur unwesentlich veränderter Form wiedergibt: Weglassen des zweiten Schwimmers, umgekehrte Stellung des zum Sprung ins Wasser bereiten Schwimmers und leichte Abänderung der Arm- und Beinhaltung des Joggers. Er wird dem Inhaber der Rechte gegenüber schadenersatzpflichtig und kann sich nicht mit dem Hinweis herausreden, die Vertreter der von ihm beauftragten Werbefirma hätten ihm versichert, «man habe das Gefühl, es verhebi jetzt».

Obergericht AG  
(SMI 1/2, 1988, 128 ff.)

## Ganzheitliches Denken in jedem Fall

Die historisch gewachsene Aufteilung gewisser Problemstellungen in verschiedene Verfahren z.B. forstrechtlicher und umwelt- bzw. landschaftsschützend der Art darf die Forderung nach einem sachlich umfassenden ganzheitlichen Denken nicht gefährden. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist das Raumplanungsgesetz auch auf Bauprojekte anwendbar, die vor seinem In-

krafttreten erstellt wurden, aber erst nachher zur Ausführung gelangen. Dementsprechend ist eine seit 1979 geplante Rebbergmellioration abzulehnen, wenn sie die Rodung von 5810 Quadratmeter Wald und Terrainveränderungen vorsieht, die als Bauten oder Anlagen im Sinn des Raumplanungsgesetzes zu gelten haben und bei sorgfältiger Planung ohne Gefährdung des Sanierungswerks erheblich reduziert werden könnten.

## Wilde Autobahnanschlüsse

Unzulässig und deshalb aufzuheben ist ein Entscheid des Obwaldner Regierungsrats, mit dem ausserhalb des ordentlichen Planungsverfahrens eine angeblich bloss provisorische Werkausfahrt von der N2 zu der Sand & Kies AG in Niederstad geschaffen werden sollte. Die Landesregierung muss grundsätzlich die Wahl von Anschlussstellen überprüfen.

Bundesgericht  
(Pra. 1/1989, Nr. 11)

Bundesgericht  
(BGE 114 I, 2. Heft, 135 ff.)